

Teilnahmebedingungen für Künstlerinnen und Künstler

AGB Kunsthandwerk Kühl

ANMELDUNG / ZULASSUNG ZUM MARKT

1.1 Erfüllungsort und Rechtsstand dieser Teilnahmebedingungen für Künstlerinnen und Künstler ist in beiden Fällen gegenseitiger Ansprüche Bünde.

1.2 Dieses Anmeldeformular dient als Bewerbungsformular für Künstlerinnen und Künstler, die auf den Märkten von Kunsthandwerk- Kühl ihre Werke präsentieren und verkaufen möchten. Das Formular ist erhältlich auf der Homepage der Veranstalterin www.kunsthandwerk-kuhl.de und kann ausgedruckt, ausgefüllt, eingescannt oder abfotografiert via Mail oder per Post als Bewerbung an die Veranstalterin geschickt werden.

1.3 Nach der Zusammenstellung des Marktportfolios durch die Veranstalterin erfolgt eine schriftliche Zusage und Rechnungsstellung durch diese. Die beiderseitige verbindliche Zusage und ein damit verbundener rechtsverbindlicher Vertragsabschluss entstehen mit der darauffolgenden Rechnungsüberweisung durch den Künstler / die Künstlerin.

1.4 Der Künstler / Die Künstlerin erkennt durch Unterzeichnung dieser Anmeldung die Ausstellungsbedingungen an und bestätigt darüber hinaus die Einhaltung der Haus- und Platzordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes.

1.5 Zulassungskriterien für die Ausstellung auf Märkten der Veranstalterin sind: Die Produkte und Dienstleistungen wurden von dem Künstler / der Künstlerin selber angefertigt und entsprechen keiner industriell angefertigten Massenware. Die Herstellung erfolgt durch eigene Handarbeit und Kunsthandwerksverfahren zur Erstellung von Unikaten.

Der Veranstalter macht ausnahmen bei gekaufter Ware. Bei Kreativmärkten und dem Frühlingmarkt in Delbrück ist gekaufte Ware zugelassen solange sie in den Rahmen der Veranstaltung passt. Dieses entscheidet der Veranstalter.

1.6 Künstlerinnen und Künstler die anderen Produkte oder Dienstleistungen auf dem Markt darbieten oder verkaufen als ursprünglich mit der Veranstalterin vereinbart, können von der Veranstalterin mit sofortiger Wirkung vom Markt ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung der gesamten Rechnungssumme entsteht dem Künstler / der Künstlerin in diesem Falle nicht.

1.7 Eine Übertragung des gemieteten Standes oder eine teilweise Überlassung an Dritte durch den Künstler / die Künstlerin ist nicht zulässig bzw. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Veranstalterin.

1.8 Beköstigung sowie Ausschank von selbstproduzierten Nahrungsmitteln ist mit der Veranstalterin im Rahmen der Anmeldung persönlich abzusprechen. Eine Verkaufsgenehmigung wird nach dieser Absprache von der Veranstalterin für die Tage der Ausstellung bei den jeweiligen Städten beantragt.

1.9 Alle wesentlichen Informationen zum Auf- und Abbau, sowie zur Durchführung des Marktes werden spätestens drei Wochen vor Markteröffnung durch die Veranstalterin in einem **Markt-Informations-Paket** bereitgestellt und als PDF via E-Mail an alle teilnehmenden Künstlerinnen und Künstler geschickt.

AUFBAU, DURCHFÜHRUNG UND ABBAU DES MARKTES

2.1 Jeder Künstler / Jede Künstlerin erhält drei Wochen vor dem Markt ein **Markt-Informations-Paket** von der Veranstalterin via E-Mail zugeschickt. Das Paket enthält alle wesentlichen Informationen zum Veranstaltungsort, zur Anreise, zu Auf- und Abbau- und Öffnungszeiten des Marktes sowie Informationen zu weiteren Besonderheiten des Durchführungsortes. Der Künstler / Die Künstlerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Auf –und Abbauzeiten rechtzeitig abgeschlossen sind. Die Standplatzzuteilung nimmt die Veranstalterin beim Aufbaustart direkt vor Ort vor.

2.2 Das Befahren und Betreten des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung bei Verletzungen, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Verluste die den Künstlerinnen und Künstlern oder Dritten während, vor oder nach der Veranstaltung entstehen. Dies

schließt auch die Parkplatznutzung, sowie einfache und grobe Fahrlässigkeit mit ein. Der Abschluss einer Aussteller-Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

2.3 Der Künstler / die Künstlerin ist verpflichtet während der gesamten Dauer des Marktes den eigenen Stand geöffnet, besetzt und mit den angemeldeten Ausstellungsgütern belegt zu haben. Bei einem vorzeitigen Abbau ohne eine schriftliche Genehmigung durch die Veranstalterin wird eine vorzeitige Abbaugebühr in Höhe von 238,00 € inkl. MwSt. erhoben.

2.4 Jeder Stand soll eine bodentiefe Decke vorweisen, auf der die Kunsthandwerksstücke präsentiert werden. Die Freihaltung der Wege und Gänge zwischen den Ständen ist strengstens einzuhalten, die örtlichen Brandschutzrichtlinien, Notausgänge und Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten und vor Markteröffnung zur Kenntnis zu nehmen. Das Rauchen und offenes Feuer ist strengstens verboten.

2.5 Der Künstler / Die Künstlerin ist für die gesamte Öffnungszeit des Marktes für die Sicherheit seines / ihres Standes in Bezug auf Sach- und Personenschäden verantwortlich. Die Veranstalterin haftet nicht für Diebstahl. Es wird kein Nachtwächter-Personal gestellt.

2.6 Transparente, Werbetafeln und Plakate sind nach Zuweisung des Platzes vom Künstler / von der Künstlerin selbst anzubringen und auch wieder zu entfernen. Es dürfen keine Nägel in die Wände und Tische eingeschlagen werden. Für etwaige durch den Künstler / die Künstlerin verursachte Beschädigungen der Räumlichkeiten haftet der Künstler / die Künstlerin selbst.

2.7 Die zugewiesene Standfläche ist vom Künstler / der Künstlerin nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen. Müll und Verpackungsmaterialien sind vollständig zu entfernen. Wird diese Teilnahmebedingung verletzt, wird eine Reinigungsgebühr von 50,00 € fällig.

WERBUNG, MARKETING UND PRESSEARBEIT

3.1 Für Print- und Onlinewerbung, Marketing und Pressearbeit erhebt die Veranstalterin pro Künstler / Künstlerin eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 14,95€ pro Markt. Hierzu gehören der Druck von Plakaten, Flyern, Facebook-Werbung, Inseraten in Veranstaltungskalendern und Tageszeitungen sowie Anzeigenschaltung in der lokalen Presse.

3.2 Berichte und Darstellungen für Nachrichten und Presse, Rundfunk, Fernsehen und Onlineauftritte erfolgen ausschließlich über die Veranstalterin. Das Hausrecht steht allein der Veranstalterin zu. Sie ist den Künstlerinnen und Künstlern gegenüber weisungsberechtigt.

3.3 Für Werbezwecke zukünftiger Märkte behält sich die Veranstalterin vor während des Marktes Foto- und Videoaufnahmen durchzuführen. Durch die Teilnahmebestätigung stimmt der Künstler / die Künstlerin dieser Maßnahme zu.

3.4 Fremdwerbung für andere Veranstaltungen durch den Künstler / die Künstlerin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Veranstalterin zulässig und muss im Rahmen der Anmeldung angezeigt werden.

3.5 ausdrücklich erwünscht ist die Vorstellung der eigenen Person, des eigenen Handwerks, der eigenen Kunsthandwerke und Materialien in Schrift und Bild am eigenen Stand durch den Künstler / die Künstlerin selbst.

3.6 Der Künstler / die Künstlerin überträgt der Veranstalterin die Nutzungsrechte am zur Verfügung gestellten Text- und Bildmaterial zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung.

RECHNUNG UND GEBÜHREN

4.1 Die Rechnungslegung erfolgt spätestens drei Monate vor Ausstellungsbeginn und ist gleichzeitig die Bestätigung der Teilnahme. Die vollständige Rechnungssumme ist innerhalb von vierzehn Tagen an die Veranstalterin zu überweisen.

4.2 Eine Stornierung der Anmeldung durch den Künstler / die Künstlerin wird bis zu drei Wochen vor dem Markt mit 40% der Rechnungssumme als Bearbeitungs- und Ausfallgebühr in Rechnung gestellt. Bei späteren Stornierungen wird die Rechnungssumme nicht mehr zurückerstattet.

4.3 Bei einem vorzeitigen Abbau ohne eine schriftliche Genehmigung durch die Veranstalterin wird eine vorzeitige Abbaugebühr in Höhe von 238,00 € inkl. MwSt. erhoben.

4.4 wird die zugewiesene Standfläche vom Künstler / der Künstlerin nach dem Abbau nicht besenrein hinterlassen und Müll und Verpackungsmaterialien hinterlassen berechnet die Veranstalterin eine nachträgliche Reinigungsgebühr in Höhe von 50,00 €.

4.5 Für Print- und Onlinewerbung, Marketing und Pressearbeit erhebt die Veranstalterin pro Künstler / Künstlerin eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 14,95€ pro Markt

HAFTUNG DER VERANSTALTERIN

5.1 Die Veranstalterin bleibt frei von jeglicher Haftung und von Regressansprüchen bei evtl. Schadensfällen zwischen Künstlerinnen und Künstlern. Die Vermittlerrolle steht der Veranstalterin nicht zu.

5.2 Muss ein Markt kurzfristig abgesagt werden, so verpflichtet sich die Veranstalterin die gesamte Standmiete zurückzuzahlen. Weitere entstandene Kosten wie Reise- oder Produktionskosten müssen vom Künstler / von der Künstlerin selber getragen werden. Schadensersatzansprüche können beiderseitig nicht geltend gemacht werden.